

Informationsveranstaltung Praxisanleitung vom 25.02.2026

Teilnehmerfragen

- I. Fragen zur Praxisanleitung 5
 1. Wie viele Unterrichtseinheiten umfassen eine Stunde berufspädagogischer Zusatzqualifikation? 5
 2. Wie viele Unterrichtseinheiten umfassen eine Stunde berufspädagogische Fortbildung?..... 5
 3. Gibt es eine gesetzliche Vorgabe für die Freistellung der Praxisanleitung (insb. in der Intensivpflege/IMC)?..... 5
 4. Kann man bei der Fortbildung im Umfang von 24 Stunden auch 12 Stunden berufspolitische oder berufsfachliche Themen anrechnen lassen? Welche darüberhinausgehenden Themen dürfen umfasst sein? 6
 5. Zählt ein pflegewissenschaftliches Studium auch als vergleichbarer Studiengang, der von der Pflicht zur berufspädagogischen Zusatzqualifikation im Umfang von 300 Stunden befreit? 6
 6. Dürfen Praxisanleitende, die bereits 100 Stunden absolviert haben, auch praktische Prüfungen abnehmen? 6
 7. Darf ein Fachwirt (IHK) mit einem zusätzlichen Ausbilderschein anleiten? ... 7
 8. Wird das Studium der Medizinfachberufe an der Diploma Hochschule als Praxisanleitungsqualifikation im Sinne der berufspädagogischen Zusatzqualifikation im Umfang von 300 Stunden anerkannt? 7
 9. Bisher waren auch Praxisanleitende mit Weiterbildung im Jahr des Abschlusses von der berufspädagogischen Zusatzqualifikation im Umfang von 300 Stunden befreit. Gilt diese Regelung jetzt nur noch für Absolventinnen und Absolventen eines Studiums? 7
 10. Wie können Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter, die ein Jahr oder mehrere Jahre die Praxisanleitung nicht ausgeübt haben und auch nicht an den Refresh-Kursen teilgenommen haben wieder einsteigen? 8
 11. Wenn die Fortbildungspflicht für das jeweilige Kalenderjahr erfüllt ist, dürfen darüberhinausgehend erbrachte Fortbildungsstunden im nächsten Kalenderjahr „übernommen“ werden? 8

12.	Wer, wann oder wo werden die Befähigungen kontrolliert?	9
13.	Welche Folgen hat eine Nichterfüllung der Praxisanleitung im Umfang von 10% pro Einsatz, wenn die oder der Auszubildende erkrankt ist?	9
14.	Welche Qualifikation benötigen Praxisanleitende für den Einsatz in der Psychiatrie?	9
15.	Wo kann ein zur berufspädagogischen Zusatzqualifikation vergleichbares Studium anerkannt werden?	9
16.	Werden die Bestimmungen zur Anleitung nach Einführung des Pflegefachassistenzgesetzes geändert, sodass auch Gruppenanleitungen generell zulässig sein werden?	10
17.	Wie wird der Stundenumfang bei "Fortbildungspunkten" umgerechnet?	10
18.	Wäre die Online-Plattform "Pflegecampus" 100% digital zulässig?	10
19.	Wo können sich Praxisanleitende landesweit vernetzen?	10
20.	Gibt es eine vorgegebene Anzahl an Auszubildenden, die ein Praxisanleitender betreuen darf?	11
21.	Gibt es eine gesetzliche Vorgabe zum betrieblichen Ausbildungsplan? ...	11
22.	Gibt es Vorgaben zur Qualifikation der Referentinnen und Referenten, die die Fortbildungen im Umfang von 24 Stunden anbieten?	11
23.	Wann müssen nach der Umstellung vom Nachweisjahr auf Kalenderjahr die Fortbildungen nachgewiesen sein?	12
24.	Zählen Lernaufgaben die den Auszubildenden erteilt werden - mit Lernzeit - auch zur Anleitung, wenn eine Nachbesprechung erfolgt?	12
25.	Sollte jede geplante und strukturierte PA in Form eines Protokolls dokumentiert werden? Wenn ja, wo sollten diese hinterlegt werden?	12
26.	Dürfen Auszubildende aus Kooperationseinrichtungen auch am Wochenende arbeiten?	13
27.	Ermöglicht ein Bachelorstudium in Angewandten Gesundheits- und Pflegewissenschaften eine Befreiung von der Pflicht zur berufspädagogischen Zusatzqualifikation?	13
28.	Darf die Anleitung am „dritten Lernort“ (Skills Lab/Sim Lab) erfolgen? ...	14
29.	Welche Folgen hat es für die Praxisanleitenden in der Pflege, wenn sie die jährliche Pflichtfortbildung nicht absolvieren?	14
30.	Ist die Praxisanleitung im Umfang von 10 Prozent in der Kenntnisprüfung und im Anpassungslehrgang ausländischer Fachkräfte Pflicht?	14
31.	Darf ein Praxisanleitender die Anleitung an andere Fachkräfte delegieren?	

32.	Wie viele Stunden pro Auszubildender und Auszubildendem pro Woche müssen für die Praxisanleitung zur Verfügung gestellt werden?.....	15
33.	Wie erfolgt die Anrechnung der Praxisanleitung pro Auszubildender oder Auszubildendem bei einer Gruppenanleitung?	16
34.	Wie erfolgt die Finanzierung der Praxisanleitung?	16
35.	Wie ist der aktuelle Stand zur Pflegefachassistentenausbildung?	17
36.	Kann die Vor- und Nachbereitung der Praxisanleitenden als Anleitung angerechnet werden?	17
37.	Wie viele Auszubildende darf ein Praxisanleitender generell betreuen? ...	17
38.	Wie erfolgt der Umgang mit minderjährigen Auszubildenden, die die Mindestquote von 10 Prozent nicht erfüllt haben?	17
39.	Für wen gilt die Befähigung zur Praxisanleitung?	18
40.	Ist beabsichtigt, Ausbildungen in Rehabilitationseinrichtungen zuzulassen?	18
41.	Ist die Durchführung des pädiatrischen Pflichteinsatzes im Kindergarten zulässig?	18
42.	Ist eine in einem anderen Bundesland (z. B. nach dem Sächs.Gib WBG 2004) erworbene berufspädagogische Zusatzqualifikation ausreichend?	19
43.	Darf eine medizinische Fachangestellte mit einer Qualifikation zur Ausbilderin bzw. zum Ausbilder anleiten?	19
44.	Darf ein Praxisanleitender die Vorgaben des Curriculums aufnehmen und anhand dessen die Anleitungssequenz beschreiben?	19
45.	Wie gehe ich als Praxisanleitender um, wenn der oder die Auszubildende den Arbeitsauftrag bis zur nächsten Anleitungssequenz nicht umsetzt?	20
II.	Fragen zur staatlichen Prüfung.....	20
1.	Gibt es Erfahrungswerte zur Umsetzung des Praxiscurriculums, welches in der generalistischen Ausbildung ja verpflichtend eingeführt werden sollte?	20
2.	Gibt es eine Möglichkeit, dass auch Praxisanleitende die Übungsaufgaben, die die Prüferstellkommission erstellt hat, erhalten?	20
3.	Kann der Vorbereitungsteil für die praktische Prüfung aus einer SIS mit Tagesstruktur bestehen?	21
4.	Darf ein Praxisanleitender aus einer Kooperationseinrichtung als Ersatzfachprüfer in der praktischen Prüfung gemeldet werden?	21
5.	Ein Regierungspräsidium hat vorgegeben, dass bei der praktischen Prüfung lediglich Patientinnen und Patienten im Alter von 18 bis 65 Jahren berücksichtigt werden sollen. Ist dies zulässig?	21

6. Müssen die Bewertungsbögen in der praktischen Prüfung durch die Pflegeschule ausgegeben werden?	22
7. Darf das Bewertungsschema für die praktische Prüfung in Bezug auf alle 5 Kompetenzbereiche auf einem Punkteschema basieren?	22
8. Welche sprachlichen Unterstützungsmöglichkeiten gibt es für Auszubildende, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind?	22
9. Darf eine Prüfung im OSCE-Format durchgeführt werden?	23
10. Welche Informationsquellen darf eine zu prüfende Person während der Ausarbeitung der praktischen Prüfung verwenden?	23
11. Muss die praktische Prüfung in dem gleichen Setting stattfinden wie der Orientierungseinsatz?	23
12. Bei den meisten Trägern der Langzeitpflege wird keine Pflegeplanung mehr geschrieben. Warum werden die Pflegeplanungen bei den Besuchen und Prüfungen verlangt?	23
III. Nützliche Links.....	24

I. Fragen zur Praxisanleitung

1. Wie viele Unterrichtseinheiten umfassen eine Stunde berufspädagogischer Zusatzqualifikation?

Eine Stunde berufspädagogischer Zusatzqualifikation entspricht einer Unterrichtseinheit von 45 Minuten.

2. Wie viele Unterrichtseinheiten umfassen eine Stunde berufspädagogische Fortbildung?

Eine berufspädagogische Fortbildung kann unterschiedlich viele Unterrichtseinheiten haben – je nach Anbieter. Meist wird jedoch eine Fortbildung von einem Tag angeboten – das würde 8 Unterrichtseinheiten entsprechen. Der Anbieter der Fortbildung weist die Anzahl der Unterrichtseinheiten aus.

3. Gibt es eine gesetzliche Vorgabe für die Freistellung der Praxisanleitung (insb. in der Intensivpflege/IMC)?

Die Träger der praktischen Ausbildung müssen dafür Sorge tragen, dass die qualifizierten Praxisanleitenden ausreichend zeitliche Kapazitäten haben, um eine Praxisanleitung für alle Auszubildenden im Haus bzw. in der Einrichtung sicherzustellen. Dies betrifft gleichermaßen die Praxisanleitung für die „eigenen“ Auszubildenden als auch die Praxisanleitung für die Auszubildenden anderer Träger der praktischen Ausbildung, die für Praxiseinsätze in das Haus bzw. in die Einrichtung kommen. Die hierfür erforderliche Freistellung umfasst dabei auch die Vor- und Nachbereitung der Praxisanleitung. Dies ergibt sich aus § 7 Abs. 5 Pflegeberufegesetz (PflBG) und § 3 Abs. 4 Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV).

4. Kann man bei der Fortbildung im Umfang von 24 Stunden auch 12 Stunden berufspolitische oder berufsfachliche Themen anrechnen lassen? Welche darüberhinausgehenden Themen dürfen umfasst sein?

Die vorgeschriebenen jährlichen Fortbildungen können neben den in § 4 Abs. 3 PflAPrV geforderten berufspädagogischen Inhalten auch berufsfachliche und berufspolitische Inhalte in einem Umfang von maximal 12 Stunden enthalten.

5. Zählt ein pflegewissenschaftliches Studium auch als vergleichbarer Studiengang, der von der Pflicht zur berufspädagogischen Zusatzqualifikation im Umfang von 300 Stunden befreit?

Bei Absolventinnen und Absolventen der Fachrichtungen **Berufspädagogik** für Pflege-, Soziale- und Gesundheitsberufe, Medizinpädagogik oder mit einer vergleichbaren Ausrichtung kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass sie aufgrund ihres Studiums bereits über die erforderlichen berufspädagogischen Qualifikationen verfügen, sodass sie keine zusätzliche Weiterbildung im Umfang von 300 Stunden absolvieren müssen. Ein pflegewissenschaftliches Studium umfasst in der Regel nur einen geringen Anteil an Berufspädagogik. Aus diesem Grund zählt dieser nicht als vergleichbarer Studiengang.

6. Dürfen Praxisanleitende, die bereits 100 Stunden absolviert haben, auch praktische Prüfungen abnehmen?

Um bestehende Engpässe in Praxiseinrichtungen auszugleichen, wird Übergangsweise zugelassen, dass Personen, die mindestens 100 Stunden an berufspädagogischer Zusatzqualifikation abgeleistet haben, bereits als Praxisanleitende tätig werden können.

Voraussetzung hierfür ist, dass sie die Qualifikation in einem Zeitraum von einem Jahr nach Aufnahme der Tätigkeit abschließen werden.

Bei der o.g. Bestimmung handelt es sich um eine Ausnahmeregelung.

Um eine rechtssichere staatliche Prüfung zu ermöglichen, sind für den Prüfungsausschuss lediglich Personen zu bestellen, die über die Befähigung zur Praxisanleitung nach § 4 Abs. 3 PflAPrV verfügen.

7. Darf ein Fachwirt (IHK) mit einem zusätzlichen Ausbilderschein anleiten?

Nein, Voraussetzung ist der Erwerb der Zusatzqualifikation gem. § 4 Abs. 3 PflAPrV.

Zu den anerkannten Berufsbezeichnungen gemäß § 4 Abs. 2 PflAPrV zählen:

- Pflegefachfrau oder Pflegefachmann
- Altenpflegerin oder Altenpfleger
- Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger oder
- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger

8. Wird das Studium der Medizinfachberufe an der Diploma Hochschule als Praxisanleitungsqualifikation im Sinne der berufspädagogischen Zusatzqualifikation im Umfang von 300 Stunden anerkannt?

Es findet in Baden-Württemberg keine behördliche Überprüfung und Anerkennung eines Studiums als berufspädagogische Zusatzqualifikation statt. Die auszubildenden Einrichtungen entscheiden eigenverantwortlich über die Qualifikation der Praxisanleitung. Bei Absolventinnen und Absolventen der Fachrichtung **Berufspädagogik** für Pflege-, Soziale- und Gesundheitsberufe, Medizin**pädagogik** oder mit einer vergleichbaren Ausrichtung kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass sie aufgrund ihres Studiums bereits über die erforderlichen berufspädagogischen Qualifikationen verfügen.

9. Bisher waren auch Praxisanleitende mit Weiterbildung im Jahr des Abschlusses von der berufspädagogischen Zusatzqualifikation im Umfang von 300 Stunden befreit. Gilt diese Regelung jetzt nur noch für Absolventinnen und Absolventen eines Studiums?

Nein, die Regelung gilt für beides. Die Nachweispflicht der jährlichen Fortbildungen beginnt nicht bereits in dem Nachweisjahr, in dem die berufspädagogische Zusatzqualifikation (bzw. das Studium der Pflegepädagogik) abgeschlossen wurde, sondern erst im Folgezeitraum (das auf das

Kalenderjahr mit dem Abschluss der Zusatzqualifikation darauffolgende Kalenderjahr).

10. Wie können Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter, die ein Jahr oder mehrere Jahre die Praxisanleitung nicht ausgeübt haben und auch nicht an den Refresh-Kursen teilgenommen haben wieder einsteigen?

Wird die jährliche Fortbildung nicht erbracht, verlieren die Praxisanleitenden nicht ihre grundsätzliche Eignung zur Praxisanleitung. Sie dürfen die Praxisanleitung vorübergehend nicht mehr ausüben.

Im Aufnahmejahr müssen jedoch nicht sämtliche 24 Stunden erbracht werden, sondern lediglich zwei Stunden pro Beschäftigungsmonat des laufenden Nachweiszeitraums, es sei denn, die praxisanleitende Tätigkeit wird nach einer Auszeit von mehr als fünf Jahren wieder aufgenommen. Vor Beginn der anleitenden Tätigkeit sollte hier mindestens eine Fortbildung im Umfang von 12 Stunden stattgefunden haben. Gleiches gilt, wenn die Grundqualifikation zur Praxisanleitung (Berufserfahrung und Weiterbildung) vorgewiesen wird, die Tätigkeit jedoch nicht ausgeübt wurde.

11. Wenn die Fortbildungspflicht für das jeweilige Kalenderjahr erfüllt ist, dürfen darüberhinausgehend erbrachte Fortbildungsstunden im nächsten Kalenderjahr „übernommen“ werden?

Werden mehr als die 24 Stunden an Fortbildung erbracht, können die darüberhinausgehenden Fortbildungsstunden für das nächste Kalenderjahr angerechnet werden. Dies darf jedoch nicht dazu führen, dass die Fortbildungspflicht in einem Kalenderjahr ganz entfällt. Sinn und Zweck der Fortbildungspflicht ist das Auffrischen berufspädagogischer Kenntnisse und Ausrichtung an aktuelle Vorgaben der Wissenschaft und Praxis. Aus diesem Grund ist es unzulässig, Fortbildungsstunden, die den jährlichen Mindestumfang übersteigen „auf Vorrat“ zu sammeln, um sich damit von der Fortbildungspflicht für mehrere Jahre zu befreien.

12. Wer, wann oder wo werden die Befähigungen kontrolliert?

Das erfolgreiche Absolvieren der Zusatzqualifikation wird nicht durch eine Behörde in Baden-Württemberg überprüft. Die Überprüfung der Geeignetheit der erbrachten Zusatzqualifikation obliegt eigenverantwortlich den Einrichtungen der praktischen Ausbildung, die Praxisanleitungen einsetzen. Die Fortbildungsnachweise verbleiben bis auf Weiteres bei den ausbildenden Einrichtungen, die gem. § 3 Abs. 4 PflAPrV eine qualifizierte Praxisanleitung zu gewährleisten haben. Fortbildungsnachweise sind auf Verlangen des jeweils zuständigen Regierungspräsidiums vorzulegen. Hierbei handelt es sich um eine Übergangsregelung in Baden-Württemberg.

13. Welche Folgen hat eine Nichterfüllung der Praxisanleitung im Umfang von 10% pro Einsatz, wenn die oder der Auszubildende erkrankt ist?

Die 10 % Praxisanleitung sind die Mindestanforderung für Auszubildende zur Zulassung zur Prüfung. Bei Erkrankung muss die Anleitung nachgeholt werden, wenn die 10 % noch nicht erreicht sind.

14. Welche Qualifikation benötigen Praxisanleitende für den Einsatz in der Psychiatrie?

Die Berufserfahrung der Praxisanleitenden soll im jeweiligen Einsatzbereich erworben worden sein, in dem angeleitet wird. In den Pflichteinsätzen Pädiatrie, Psychiatrie und in den weiteren Einsätzen im dritten Ausbildungsjahr darf die Praxisanleitung im vorgeschriebenen Umfang von 10 % auch durch entsprechend qualifizierte Fachkräfte sichergestellt werden.

15. Wo kann ein zur berufspädagogischen Zusatzqualifikation vergleichbares Studium anerkannt werden?

Es findet in Baden-Württemberg keine behördliche Anerkennung eines Studiums als berufspädagogische Zusatzqualifikation statt. Die ausbildenden Einrichtungen entscheiden eigenverantwortlich über die Qualifikation der Praxisanleitung. Bei Absolventinnen und Absolventen der Fachrichtung Berufspädagogik für Pflege-, Soziale- und Gesundheitsberufe,

Medizinpädagogik oder mit einer vergleichbaren Ausrichtung kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass sie aufgrund ihres Studiums bereits über die erforderlichen berufspädagogischen Qualifikationen verfügen.

16. Werden die Bestimmungen zur Anleitung nach Einführung des Pflegefachassistenzgesetzes geändert, sodass auch Gruppenanleitungen generell zulässig sein werden?

Für die Praxisanleitung in der Pflegefachassistenz gelten grundsätzlich dieselben Voraussetzungen wie bei der Generalistik. Weitergehende Informationen zur Pflegefachassistenz werden noch veröffentlicht.

17. Wie wird der Stundenumfang bei "Fortbildungspunkten" umgerechnet?

Das Land Baden-Württemberg macht keine Vorgaben zu „Fortbildungspunkten“. Es müssen 24 Stunden Fortbildung je 45 Minuten jährlich erbracht werden.

18. Wäre die Online-Plattform "Pflegecampus" 100% digital zulässig?

Eine behördliche Überprüfung von Fort- oder Weiterbildungsstätten findet in Baden-Württemberg nicht statt. Digitale Lehr- und Lernformate, bei denen eine Anwesenheitskontrolle oder Teilnahme wie im Präsenzunterricht ermöglicht werden kann (z.B. Videopräsenzunterricht, virtuelles Klassenzimmer, Fernunterricht) dürfen bei der berufspädagogischen Zusatzqualifikation im Umfang von 300 Stunden vollumfänglich eingesetzt werden.

19. Wo können sich Praxisanleitende landesweit vernetzen?

Das Land Baden-Württemberg stellt aktuell keine landesweite Vernetzungsplattform zur Verfügung.

20. Gibt es eine vorgegebene Anzahl an Auszubildenden, die ein Praxisanleiter der betreuen darf?

Es gibt in Baden-Württemberg keine Vorgabe zur Anzahl der Auszubildenden, die eine Praxisanleiterin oder ein Praxisanleiter insgesamt betreuen darf. Es muss jedoch gewährleistet sein, dass jede und jeder Auszubildende zum Ende eines jeden Einsatzes die erforderlichen 10 % an Praxisanleitung erreicht.

Es ist grundsätzlich möglich, dass die Praxisanleitung in (Klein-)Gruppen erfolgt. Die Praxisanleitung erfolgt im Regelfall als Einzelanleitung. Gemäß den Empfehlungen des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) kann abhängig vom jeweiligen Thema auch eine Gruppenanleitung geplant werden. Unter Qualitätsgesichtspunkten ist es empfehlenswert, die Gruppe möglichst übersichtlich zu halten; je nach Situation können für geeignete Anleitungssequenzen auch größere Gruppen (z.B. für Einführungstage) gewählt werden. Unter dieser Maßgabe kann die gesamte Zeit der Praxisanleitung für jeden teilnehmenden Auszubildenden und für jede teilnehmende Auszubildende angerechnet werden. Die Gruppenanleitung darf jedoch nicht als Lösung für Engpässe missverstanden werden.

21. Gibt es eine gesetzliche Vorgabe zum betrieblichen Ausbildungsplan?

Verbindliche Vorgaben zum Inhalt des Ausbildungsplans gibt es nicht. Die gesetzlichen Vorgaben zum Inhalt der Ausbildung enthalten das Pflegeberufegesetz (PflBG) und die Pflegeberufe- Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV). Der Bundesrahmenlehrplan mit den Rahmenausbildungsplänen und der Landeslehrplan haben zudem empfehlende Wirkung und dienen der Orientierung zur Erstellung der Schulcurricula und der praktischen Ausbildungspläne.

22. Gibt es Vorgaben zur Qualifikation der Referentinnen und Referenten, die die Fortbildungen im Umfang von 24 Stunden anbieten?

Das Land Baden-Württemberg macht aktuell keine Vorgaben zu den Fortbildungseinrichtungen. Die Fortbildungen werden in eigener Verantwortung organisiert. Es muss i.S.v. § 4 Abs. 3 PflAPrV gewährleistet sein, dass 24

Stunden an berufspädagogischen Inhalten durch die Dozentinnen und Dozenten vermittelt werden können.

23. Wann müssen nach der Umstellung vom Nachweisjahr auf Kalenderjahr die Fortbildungen nachgewiesen sein?

Die jeweilige Fortbildung eines Kalenderjahres kann vom 1.01. bis zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres nachgewiesen werden. Die Nachweise verbleiben bis auf Weiteres bei den ausbildenden Einrichtungen.

24. Zählen Lernaufgaben die den Auszubildenden erteilt werden - mit Lernzeit - auch zur Anleitung, wenn eine Nachbesprechung erfolgt?

Die Anleitung muss die Auszubildende bzw. den Auszubildenden zur selbstständigen Ausführung von Aufgaben nach § 5 PflBG (Ausbildungsziel) befähigen. Dabei sollen die Auszubildenden im weiteren Verlauf immer komplexere Pflegesituationen zunehmend selbstständiger ausführen können. Zur Anleitung gehören die gemeinsame Planung und Absprachen mit den Auszubildenden zu Beginn der Praxisphase und die Auswahl geeigneter Pflegesituationen insbesondere im Erstgespräch. Eine bloße (theoretische) Lernaufgabe ist nicht vergleichbar mit der Durchführung einer Pflegesituation.

25. Sollte jede geplante und strukturierte PA in Form eines Protokolls dokumentiert werden? Wenn ja, wo sollten diese hinterlegt werden?

Die Praxisanleitung besteht aus Vorbereitung, Durchführung, Reflexion und Dokumentation. Neben der Anleitung haben die Praxisanleitenden die Aufgabe der Beurteilung und Bewertung. Daher muss die strukturierte Praxisanleitung dokumentiert werden.

Eine Dokumentation durch die Praxisanleitung ist auch für das ordnungsgemäße Ausfüllen des Ausbildungsnachweises gem. § 4 Abs. 1 PflAPrV wichtig.

Nach jedem Einsatz muss die beteiligte Einrichtung eine qualifizierte Leistungseinschätzung nach § 6 Abs. 2 PflAPrV durchführen und eine

Beurteilung nach PflSchNVO erteilen. Eine Leistungseinschätzung muss grundsätzlich auf einer nachvollziehbaren Bewertungsgrundlage beruhen, wofür eine schriftliche Dokumentation erforderlich ist.

26. Dürfen Auszubildende aus Kooperationseinrichtungen auch am Wochenende arbeiten?

Grundsätzlich ja. Zu beachten ist aber, dass auch ein Unterrichtstag (unabhängig von der Anzahl der Unterrichtsstunden) als voller Arbeitstag zählt. Ein Ausbildungstag am Lernort Praxis ist gleichzusetzen mit einem Ausbildungstag am Lernort Schule. Es erfolgen keine gegenseitigen Verrechnungen. Grundlage dafür ist der Wortlaut und der Sinn und Zweck des § 18 Abs. 1 Nr. 5 PflBG. Die darin geregelte Freistellungs- und Rücksichtnahmepflicht hat zur Folge, dass die Zeiten der Freistellung für die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen nicht durch eine Verlängerung der wöchentlichen Ausbildungszeit nachzuarbeiten sind.

Zu beachten sind auch das Arbeitszeitgesetz (ArbZG), das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) sowie tarifrechtliche und tarifvertragliche Bestimmungen.

Weiterhin sollte von einem Einsatz am Wochenende während des Theorie-Blocks oder vor schriftlichen Leistungsnachweisen in der Pflegeschule abgesehen werden. Der Wochenenddienst kann während der Praxis-Einsätze erfolgen.

27. Ermöglicht ein Bachelorstudium in Angewandten Gesundheits- und Pflegewissenschaften eine Befreiung von der Pflicht zur berufspädagogischen Zusatzqualifikation?

Bei Absolventinnen und Absolventen der Fachrichtung **Berufspädagogik** für Pflege-, Soziale- und Gesundheitsberufe, Medizinpädagogik oder mit einer vergleichbaren Ausrichtung kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass sie aufgrund ihres Studiums bereits über die erforderlichen berufspädagogischen Qualifikationen verfügen.

28. Darf die Anleitung am „dritten Lernort“ (Skills Lab/Sim Lab) erfolgen?

Ausgehend von § 6 Abs. 3 S. 5 PflBG ist es möglich, auf der Grundlage einer Genehmigung durch die zuständige Behörde einen geringen Anteil eines jeden Einsatzes der praktischen Ausbildung durch praktische Lerneinheiten an der Pflegeschule zu ersetzen. Da Strukturen und Organisation der Träger der praktischen Ausbildung sehr variieren und unterschiedlich ausfallen, wird aktuell eine Erprobungsphase für die Dauer von einem Jahr durchgeführt. Ein Ziel dieser Erprobungsphase ist auch die Ermittlung, ob und wie Praxisanleitende sinnvoll eingebunden werden können. Interessierte Einrichtungen können dem Sozialministerium oder Kultusministerium eine Teilnahme an der Erprobungsphase über ihre Pflegeschule melden.

29. Welche Folgen hat es für die Praxisanleitenden in der Pflege, wenn sie die jährliche Pflichtfortbildung nicht absolvieren?

Wird die jährliche Fortbildung nicht erbracht, verlieren die Praxisanleitenden nicht ihre grundsätzliche Eignung zur Praxisanleitung. Sie dürfen die Praxisanleitung vorübergehend nicht mehr ausüben. Solange die Fortbildungspflicht nach § 4 Abs. 3 PflAPrV im jeweiligen Nachweiszeitraum nicht erfüllt ist, darf nicht angeleitet werden. Sobald die Fortbildungsstunden erbracht werden, kann die Anleitung wieder aufgenommen werden.

30. Ist die Praxisanleitung im Umfang von 10 Prozent in der Kenntnisprüfung und im Anpassungslehrgang ausländischer Fachkräfte Pflicht?

Für die Kenntnisprüfung ist keine vorangehende Praxisanleitung erforderlich. Teilnehmende an der Kenntnisprüfung können sich auch ohne Vorbereitungskurs zur Kenntnisprüfung anmelden.

Beim Anpassungslehrgang kann der Umfang des Lehrgangs je nach Vorkenntnissen und Fähigkeiten variieren. Die Inhalte des Anpassungslehrgangs sind an die Inhalte der deutschen Ausbildung anzupassen. Die Verantwortung liegt bei der Einrichtung, in der der Anpassungslehrgang abgeleistet wird.

Es wird grundsätzlich empfohlen, dass die ausländische Pflegekraft zu einem Umfang von mindestens 10 Prozent der Zeit eines Einsatzes im Anpassungslehrgang durch eine Praxisanleitung nach § 4 PflAPrV begleitet wird. Praxisanleitungen sind für ausländische Pflegekräfte wichtige Ansprech- und Vertrauenspersonen, Kompetenzen können jedoch auch bei der Zusammenarbeit mit „regulären“ Pflegekräften vermittelt werden. Sofern dafür Praxisanleitungen daher nicht ausreichend zur Verfügung stehen, kann die Begleitung durch eine Praxisanleitung in Ausnahmefällen nach vorheriger Rücksprache mit dem Regierungspräsidium Stuttgart auch in einem geringeren Umfang erfolgen. Bei einem unvorhergesehenen Ausfall der Praxisanleitung am Einsatzort kann die anleitende Tätigkeit für einen Übergangszeitraum ausnahmsweise auch von einer entsprechend qualifizierten Pflegefachkraft übernommen werden. Je nach individuellen Vorkenntnissen kann für den jeweiligen Einsatz der Umfang der Praxisanleitung festgelegt werden.

31. Darf ein Praxisanleitender die Anleitung an andere Fachkräfte delegieren?

Einzelne Pflegesituationen dürfen im Auftrag der praxisanleitenden Person an geeignete Pflegefachkräfte und fachlich qualifizierte Personen, z.B. auch Wundmanager oder Stoma-Therapeutinnen und Therapeuten, delegiert werden; die Aufsicht bleibt dabei stets bei den Praxisanleitenden, die für die Anleitung verantwortlich sind. In den Pflichteinsätzen Pädiatrie, Psychiatrie und in den weiteren Einsätzen im dritten Ausbildungsjahr darf die Praxisanleitung im vorgeschriebenen Umfang von 10 % auch durch entsprechend qualifizierte Fachkräfte sichergestellt werden.

32. Wie viele Stunden pro Auszubildender und Auszubildendem pro Woche müssen für die Praxisanleitung zur Verfügung gestellt werden?

Für jede Auszubildende/ jeden Auszubildenden müssen die 10% Praxisanleitung pro Einsatz erfüllt werden. Wie die Stunden innerhalb der Einsätze genau aufgeteilt werden, muss in den Ausbildungsplänen eigenständig festgelegt werden.

Bsp.: Orientierungseinsatz

Der Orientierungseinsatz hat einen Umfang von insgesamt 400h. Dabei müssen 40h Praxisanleitungszeit erbracht werden (10%).

Bei 8 Arbeitsstunden pro Tag, dauert der Orientierungseinsatz 50 Tage (50 Tage x 8h = 400h). Bei 5 Arbeitstagen in der Woche würde der Orientierungseinsatz 10 Wochen dauern (50 Tage : 5 Tage = 10 Wochen). Bei 40h Gesamtpraxisanleitung müssten also 4h Praxisanleitung in der Woche pro Auszubildender/ Auszubildendem erbracht werden (40h : 10 Wochen = 4h Praxisanleitung pro Woche).

Die Stundenaufteilung hängt auch von den Schulcurricula und den konkreten Dienstzeiten/ Schichtdiensten ab.

33. Wie erfolgt die Anrechnung der Praxisanleitung pro Auszubildender oder Auszubildendem bei einer Gruppenanleitung?

Die Praxisanleitung erfolgt im Regelfall als Einzelanleitung. Gemäß den Empfehlungen des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) kann abhängig vom jeweiligen Thema auch eine Gruppenanleitung geplant werden. Unter Qualitätsgesichtspunkten ist es empfehlenswert, die Gruppe möglichst übersichtlich zu halten; je nach Situation können für geeignete Anleitungssequenzen auch größere Gruppen (z.B. für Einführungstage) gewählt werden. Unter dieser Maßgabe kann **die gesamte Zeit der Praxisanleitung** für jeden teilnehmenden Auszubildenden und für jede teilnehmende Auszubildende angerechnet werden.

34. Wie erfolgt die Finanzierung der Praxisanleitung?

Nach § 27 Abs. 1 S. 1 PflBG sind u.a. die Kosten für die Praxisanleitung Ausbildungskosten. Nach § 29 Abs. 1 S. 1 PflBG erhalten die Träger der praktischen Ausbildung ein Ausbildungsbudget zur Finanzierung der Ausbildungskosten. Dieses erfolgt **als Pauschalbudget an die Träger der praktischen Ausbildung**, §§ 29 Abs. 5 S. 1, 30 PflBG. Auch die Kosten der Praxisanleitung werden daher im Wege eines landesweiten Umlageverfahrens finanziert.

35. Wie ist der aktuelle Stand zur Pflegefachassistentenausbildung?

Es ist beabsichtigt, zum 01.01.2028 mit der neuen Ausbildung zu beginnen.

36. Kann die Vor- und Nachbereitung der Praxisanleitenden als Anleitung angerechnet werden?

Nein, nur die reine Anleitungszeit wird zu den erforderlichen 10 % Praxisanleitung hinzugerechnet.

37. Wie viele Auszubildende darf ein Praxisanleitender generell betreuen?

So viele Auszubildende, dass die 10 % Mindestanleitungszeit eines jeden Auszubildenden je Einsatzstelle eingehalten werden kann.

Bsp.: Orientierungseinsatz

400 h Gesamteinsatzzeit pro Azubi

40 h Anleitungszeit pro Azubi

40 h bei 8 h Anleitung pro Arbeitstag = ca. 5 Arbeitstage pro Azubi im Orientierungseinsatz erforderlich

Wenn der Orientierungseinsatz 50 Tage dauert, dann kann eine Praxisanleitung, die vollständig für diese Aufgabe freigestellt wird, im Orientierungseinsatz max. 10 Azubis betreuen (50 Gesamttage : 5 Arbeitstage pro Azubi = 10 Azubis).

38. Wie erfolgt der Umgang mit minderjährigen Auszubildenden, die die Mindestquote von 10 Prozent nicht erfüllt haben?

Alle Auszubildenden müssen die Mindestanleitungszeit von 10 % erfüllen, um zur Prüfung zugelassen zu werden. Auch bei minderjährigen Auszubildenden sind die Ausbildungspläne im Vorfeld so zu gestalten, dass die 10 % bis zum Ende eines jeden Einsatzes erreicht werden können.

39. Für wen gilt die Befähigung zur Praxisanleitung?

Während des Orientierungseinsatzes zu Beginn der Ausbildung beim Träger der praktischen Ausbildung und während der Pflichteinsätzen nach § 7 Abs. 1 PflBG (stationäre Akutpflege, ambulante Akut- und Langzeitpflege, stationäre Langzeitpflege) sowie im Vertiefungseinsatz im dritten Ausbildungsjahr erfolgt die Praxisanleitung durch Personen, die über eine Berufsankennung in der Pflege, eine Befähigung zur Praxisleiterin oder zum Praxisanleiter und mindestens ein Jahr Berufserfahrung innerhalb der letzten fünf Jahre verfügen (vgl. § 4 Abs. 2 PflAPrV).

Zu den anerkannten Berufsbezeichnungen gemäß § 4 Abs. 2 PflAPrV zählen:

- Pflegefachfrau oder Pflegefachmann
- Altenpflegerin oder Altenpfleger
- Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger oder
- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger

40. Ist beabsichtigt, Ausbildungen in Rehabilitationseinrichtungen zuzulassen?

Die Entscheidung über die Geeignetheit der Einrichtungen für die Ausbildung obliegt dem Bundesgesetzgeber. Aktuell sind keine Öffnungen geplant bzw. angestrebt.

41. Ist die Durchführung des pädiatrischen Pflichteinsatzes im Kindergarten zulässig?

Der pädiatrische Pflichteinsatz kann entsprechend unseres Verzeichnisses vom Juni 2020 in sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ), auch einschließlich sonderpädagogischer Kindergärten in Kinderkrippen (Betreuung von Kleinkindern bis zu einem Lebensalter von drei Jahren), sofern der Einsatz 100 bis 120 Stunden umfasst, absolviert werden. Das Verzeichnis der zulässigen Einsatzstellen ist auf der Homepage des

Sozialministeriums veröffentlicht: [Verzeichnis_Geeignete_Einrichtungen_Pädiatrie_Juni 2020.docx](#).

42. Ist eine in einem anderen Bundesland (z. B. nach dem Sächs.Gib WBG 2004) erworbene berufspädagogische Zusatzqualifikation ausreichend?

Ja, die berufspädagogische Zusatzqualifikation kann auch in einem anderen Bundesland erworben werden und befähigt zur Praxisanleitung in Baden-Württemberg. Einer Anerkennung der Zusatzqualifikation bedarf es nicht, da eine behördliche Überprüfung in Baden-Württemberg nicht stattfindet. Die ausbildenden Einrichtungen entscheiden eigenverantwortlich über die Qualifikation ihrer Praxisanleitenden.

43. Darf eine medizinische Fachangestellte mit einer Qualifikation zur Ausbilderin bzw. zum Ausbilder anleiten?

Nein, die berufspädagogische Zusatzqualifikation muss unter den Voraussetzungen nach § 4 Abs. 2 PflAPrV erworben werden.

Zu den anerkannten Berufsbezeichnungen gemäß § 4 Abs. 2 PflAPrV zählen:

- Pflegefachfrau oder Pflegefachmann
- Altenpflegerin oder Altenpfleger
- Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger oder
- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger

44. Darf ein Praxisanleitender die Vorgaben des Curriculums aufnehmen und anhand dessen die Anleitungssequenz beschreiben?

Ja, eine enge Verzahnung zwischen Theorie und Praxis ist ausdrücklich erwünscht. Schulcurriculum und Ausbildungsplan sind idealerweise aufeinander abgestimmt.

45. Wie gehe ich als Praxisanleitender um, wenn der oder die Auszubildende den Arbeitsauftrag bis zur nächsten Anleitungssequenz nicht umsetzt?

In diesem Fall ist zunächst ein klärendes Gespräch empfehlenswert, in dem der Auszubildende die Gründe schildert, warum er den Arbeitsauftrag nicht umsetzt. Möglicherweise können diese durch einfache Maßnahmen behoben werden. Handelt es sich jedoch um eine bewusste Verweigerung, kann dies in der qualifizierten Leistungsbeurteilung aufgenommen und entsprechend benotet werden. Bei einer häufigen oder dauerhaften Verweigerung muss eingeschätzt werden, inwieweit der Auszubildende seinen Verpflichtungen aus dem Ausbildungsvertrag nachkommt. Hier ist die Unterstützung durch die praxisbegleitende Lehrkraft ratsam. Gemeinsam lässt sich meist eine gute Lösung finden.

II. Fragen zur staatlichen Prüfung

1. Gibt es Erfahrungswerte zur Umsetzung des Praxiscurriculums, welches in der generalistischen Ausbildung ja verpflichtend eingeführt werden sollte?

Eine Evaluation, die explizit die Umsetzung eines Praxiscurriculums beleuchtet, ist nicht vorgesehen. Maßgeblich ist der Rahmenausbildungsplan der Fachkommission nach § 53 PflBG. Das Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung hat eine Umsetzungshilfe für die praktische Ausbildung erarbeitet: <https://www.schule-bw.de/faecher-und-schularten/berufliche-schularten/berufsfachschule/sozialpflegerischer-bereich/dreijbsaltenpflegehilfe>

2. Gibt es eine Möglichkeit, dass auch Praxisanleitende die Übungsaufgaben, die die Prüferstellkommission erstellt hat, erhalten?

Im Rahmen der Lernortkooperation können Aufgabenstellungen für die praktische Prüfung besprochen und ausgetauscht werden.

3. Kann der Vorbereitungsteil für die praktische Prüfung aus einer SIS mit Tagesstruktur bestehen?

Ja.

4. Darf ein Praxisanleitender aus einer Kooperationseinrichtung als Ersatzfachprüfer in der praktischen Prüfung gemeldet werden?

Ja.

5. Ein Regierungspräsidium hat vorgegeben, dass bei der praktischen Prüfung lediglich Patientinnen und Patienten im Alter von 18 bis 65 Jahren berücksichtigt werden sollen. Ist dies zulässig?

Grundsätzlich stimmen wir der Aussage zu, dass sich der Versorgungsbereich nicht aufgrund einer Altersstufe des zu pflegenden Menschen ändert. Nach § 16 Abs. 3 PflAPrV ist für die praktische Prüfungsaufgabe insbesondere der Versorgungsbereich zu berücksichtigen, in dem auch der Vertiefungseinsatz absolviert wurde. Um die generalistische Ausbildung (also die Ausbildung in verschiedenen Versorgungsbereichen und bei allen Altersgruppen) abzubilden, wird für die mündliche Prüfung in § 15 Abs. 2 PflAPrV festgelegt, dass sich die Prüfungsaufgabe in der Bearbeitung einer Fallsituation aus einem anderen Versorgungskontext und auf eine andere Altersgruppe bezieht, als die Prüfungsaufgabe der praktischen Prüfung.

Das bedeutet umgesetzt, dass auch in der Akutpflege eine Prüfungsaufgabe mit zu pflegenden Kindern und Jugendlichen ausgewählt werden kann.

In der mündlichen Prüfung muss dann eine Fallsituation ausgewählt werden, die in der stationären oder ambulanten Langzeitpflege stattfindet und sich auf zu pflegende Menschen einer anderen Altersgruppe als die der Kinder und Jugendlichen, bezieht.

Eine Vorgabe, das Alter des zu pflegenden Menschen im Versorgungsbereich Akutpflege durch den Prüfungsausschuss festzulegen, existiert nicht und sollte so nicht erfolgen, da die PflAPrV dies so auch nicht vorsieht. Einzig die Fachprüferinnen und Fachprüfer legen dies in ihrer Prüfungsaufgabe fest.

Auch in der stationären oder ambulanten Langzeitpflege können Menschen unter 65 Jahren zu pflegen sein. Die Altersgrenze von 18 – 65 Jahren kann nicht definiert werden und ist weder für die Akutpflege noch für andere Versorgungsbereiche verbindlich. Verbindlich ist die PflAPrV, die, wie oben ausgeführt, in den Prüfungsaufgaben die unterschiedlichen Versorgungsbereiche und Altersgruppen berücksichtigt.

6. Müssen die Bewertungsbögen in der praktischen Prüfung durch die Pflegeschule ausgegeben werden?

Eine Abstimmung mit der kooperierenden Schule und den Fachprüfenden der Schule ist erforderlich. Es darf nicht sein, dass in derselben Prüfung, derselben Klasse, die zum Examen antritt unterschiedliche Bewertungsbögen eingesetzt werden (die Kriterien müssen gleich sein).

7. Darf das Bewertungsschema für die praktische Prüfung in Bezug auf alle 5 Kompetenzbereiche auf einem Punkteschema basieren?

Ja, es kann ein Punkteschema hinterlegt werden.

8. Welche sprachlichen Unterstützungsmöglichkeiten gibt es für Auszubildende, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind?

Das Land hat Maßnahmen zur Sprachförderung ergriffen, um Pflegekräfte und Auszubildende zu unterstützen, da Sprachkompetenz der Schlüssel zur sozialen Teilhabe und beruflichen Integration ist. In Baden-Württemberg fördert das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration deshalb neben dem bewährten Sprachförderprogramm „VwV Deutsch“ auch Modellprojekte zur Sprachförderung. Diese Modellprojekte richten sich an Menschen, die durch klassische Deutschkurse nur schwer erreichbar sind. Zudem wird in Pflege- und Gesundheitseinrichtungen interkulturelle Kommunikation durch Coaching gestärkt.

9. Darf eine Prüfung im OSCE-Format durchgeführt werden?

Die Prüfung findet gem. § 16 Abs. 4 und § 37 Abs. 4 PflAPrV in „realen und komplexen Pflegesituationen statt.“ Beim Prüfungsformat OSCE – Objective Structured Clinical Examination handelt es sich um standardisierte Prüf szenarien, strukturierte Bewertungsinstrumente mit definierten Zeitfenstern. Die Prüflinge rotieren an verschiedenen Stationen und absolvieren Prüfungsaufgaben an standardisierten Patienten/Schauspielern/Puppen). Insofern entspricht das Verfahren nicht den Vorgaben der PflAPrV.

10. Welche Informationsquellen darf eine zu prüfende Person während der Ausarbeitung der praktischen Prüfung verwenden?

Grundsätzlich sind Informationsquellen zulässig, die auch im Arbeitsalltag zur Verfügung stehen.

11. Muss die praktische Prüfung in dem gleichen Setting stattfinden wie der Orientierungseinsatz?

Die praktische Prüfung soll das Setting des Vertiefungseinsatzes berücksichtigen, § 16 Abs. 3 PflAPrV.

Der Orientierungseinsatz findet beim Träger der praktischen Ausbildung statt und ist flexibel gestaltbar. In der Regel dürfte der Vertiefungseinsatz ohnehin ebenfalls beim Ausbildungsträger stattfinden, sofern dies nicht der Fall ist, ist auf den Vertiefungseinsatz abzustellen.

12. Bei den meisten Trägern der Langzeitpflege wird keine Pflegeplanung mehr geschrieben. Warum werden die Pflegeplanungen bei den Besuchen und Prüfungen verlangt?

Die Vorgabe resultiert aus § 16 Abs. 5 PflAPrV. Sie ergibt konsequenterweise aus den vorbehaltenen Tätigkeiten § 4 PflBG, deren Ausübung in der Abschlussprüfung dazulegen sind.

III. Nützliche Links

Aktuelle Informationen zur Praxisanleitung:

<https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/gesundheit-pflege/gesundheits-und-pflegeberufe/pflegeberufereform/praxisanleitung>

FAQ zur praktischen Ausbildung in der Pflege:

<https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/gesundheit-pflege/gesundheits-und-pflegeberufe/pflegeberufereform/faq-praktische-ausbildung>

Downloads und Handreichungen zur Umsetzung der Pflegeberufereform in Baden-Württemberg:

<https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/gesundheit-pflege/gesundheits-und-pflegeberufe/pflegeberufereform/umsetzung-in-bw>